

Stand 07.08.2020

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket im Juni 2020 ein Programm angekündigt, das die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sichern soll, die insbesondere durch vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen von Umsatzeinbrüchen betroffen sind. Das nunmehr seit dem 10. Juli 2020 aufgelegte Programm „Überbrückungshilfe“ hat ein Volumen von 25 Mrd. EUR und wird von den Bundesländern an die antragstellenden Unternehmen und Selbständigen ausgezahlt. Aus den hohen Missbrauchsquoten rund um das Programm „Corona-Soforthilfen“ aus dem Frühjahr dieses Jahres haben der Bund als auch die Länder entsprechende Lehren gezogen und ein geändertes Antragsverfahren beschlossen.

Wesentliche Änderung des Antragsverfahrens ist die zwingende digitale Einreichung des Antrags durch Steuerberater(innen), Wirtschaftsprüfer(innen) oder vereidigte Buchprüfer(innen), die die Angaben der Antragsteller zu prüfen und zu bestätigen haben. Ferner wurde bereits mit der Vorstellung des Programms klargestellt, dass bis Ende des Jahres 2021 alle Empfänger der Überbrückungshilfen einen Verwendungsnachweis (Schlussabrechnung) erbringen müssen und ggfls. zu viel erhaltene Überbrückungshilfen zurückzahlen müssen. Auch dieses Nachweisverfahren ist zwingend über Steuerberater(innen), Wirtschaftsprüfer(innen) oder vereidigte Buchprüfer(innen) bei den Bewilligungsstellen einzureichen.

Die Förderrichtlinien zur „Corona-Überbrückungshilfe“ wurden im Vergleich zur Corona-Soforthilfe aus dem Frühjahr 2020 zwar konkreter gefasst, allerdings auch komplexer gestaltet.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Regelungen in den Förderrichtlinien, die Ihnen eine erste Einschätzung ermöglichen soll, ob für Sie oder Ihr Unternehmen eine Überbrückungshilfe in Betracht kommt.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

Antragsberechtigte Unternehmen bzw. Unternehmer(innen)

Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige freier Berufe **im Hauptwerb** aller Branchen (einschließlich landwirtschaftlicher Urproduktion) sind grundsätzlich antragsberechtigt, wenn ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 im Vergleich zu den Monaten April und Mai 2019 durchschnittlich um mindestens 60 % zurückgegangen ist. Ausdrücklich von der Antragsberechtigung **ausgenommen** sind:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (gem. EU-Definition),
- Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden,
- Öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen, die die Größenklassen für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen,
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb sowie
- Unternehmen mit mind. 750 Mio. EUR Jahresumsatz.

Besonderheiten für verbundene Unternehmen

Besondere Regelungen bestehen für **verbundene Unternehmen**, die nur einen Antrag für alle Unternehmen der Gruppe stellen dürfen. Zu den verbundenen Unternehmen zählen z. B. mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. In einem solchen Fall darf nur das beherrschende Unternehmen einen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen. Zu den verbundenen Unternehmen zählen auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person gehören, sofern die ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Umsatzeinbrüche

Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige freier Berufe sind ferner nur antragsberechtigt, wenn sie die festgelegten Umsatzrückgänge von mindestens 60 % in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber den Monaten April und Mai 2019 in den beiden Monaten zusammengenommen vorweisen können. Es müssen also nicht in beiden Monaten Umsatzrückgänge von mindestens 60 % vorliegen, sondern es genügt, wenn der Umsatzeinbruch in beiden Monaten zusammen 60 % erreicht.

Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die aufgrund starker saisonaler Schwankungen ihres Geschäftes im April und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes erzielt haben. Diese können von der v. g. Bedingung des 60 %-igen Umsatzrückgangs freigestellt werden.

FÖRDERUNG DER ANTRAGSBERECHTIGTEN UNTERNEHMEN BZW. UNTERNEHMER(INNEN)

Förderzeitraum

Die Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate (Juni, Juli und/oder August 2020) beantragt werden. Es werden nicht immer alle drei Monate gefördert, da für jeden Monat des Förderzeitraums einzeln die voraussichtlichen Umsatzeinbrüche im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten gesondert abzuschätzen sind.

Förderhöhe

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden durch die Überbrückungshilfe folgende Anteile an den förderfähigen Fixkosten erstattet (Förderquote):

- 80 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 %
- 50 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50 %

Die Berechnung der Umsatzrückgänge und der Förderquoten wird für jeden Monat des Förderzeitraums einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 % gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres, so entfällt die Überbrückungshilfe zeitanteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) beträgt der maximale Förderbetrag 3.000,00 EUR je Monat (höchstens also 9.000,00). Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) werden mit maximal 5.000,00 EUR je Monat (höchstens also 15.000,00) gefördert.

Die maximale Förderung für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) wurde auf 50.000,00 EUR je Monat (höchstens also 150.000,00) festgelegt.

Für kleine Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) ist eine darüber hinaus gehende Förderung vorgesehen, sofern ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

Ein solcher wird angenommen, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch liegt wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen erhalten die Antragsteller(innen) über die o. g. maximalen Förderbeträge von 3.000,00 EUR bzw. 5.000,00 EUR pro Monat hinaus eine Erstattung von 40 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten bei einem Umsatzausfall zwischen 40 % und 70 %. Liegt der Umsatzausfall bei mehr als 70 %, so erhöht sich die Zusatzförderung auf 60 % (statt 40 %) der noch nicht berücksichtigten Fixkosten.

Förderfähige Fixkosten

Durch die Corona-Überbrückungshilfe werden nicht alle betrieblichen Aufwendungen abgedeckt. Zu den förderfähigen Aufwendungen zählen im Förderzeitraum Juni bis August 2020 anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten. Dazu zählen:

- Mieten und Pachten (soweit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einschließlich der Mietnebenkosten)
- Weitere Mieten (Fahrzeuge und Maschinen)
- Zinsaufwendungen (keine Tilgungsraten) für Kredite und Darlehen (Bankkredite und Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung)
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten (ggfls. pauschal mit 2 % der Monatsraten oder anhand der Zinsstaffelmethode ermittelt)
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (soweit diese aufwandswirksam sind, folglich also Erhaltungsaufwand darstellen)
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- Betriebliche Lizenzgebühren (IT-Programme, gewerbliche Schutzrechte und Patente)
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (Kosten für Telekommunikation, Kfz-Steuern für betriebliche Kraftfahrzeuge, monatliche Kosten für externe Dienstleister, Reinigung, Hausmeisterdienste, Beiträge IHK u. a., Kontoführungsgebühren)
- Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- Kosten für Auszubildende
- Personalaufwendungen (aber: diese werden pauschal mit 10 % der vorstehenden Fixkosten berücksichtigt und beinhalten auch die Kosten der Arbeitnehmerüberlassung. Ausgenommen sind vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten, Lebenshaltungskosten oder ein fiktiver/kalkulatorischer Unternehmerlohn sowie das Geschäftsführergehalt eines Gesellschafters, der sozialversicherungsrechtlich als selbständig eingestuft wird).

Bei allen vorstehenden Fixkosten ist gleichermaßen zu beachten, dass

- diese vor dem 1. März 2020 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sein müssen
- bei Unternehmern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind in Höhe der Nettokosten berücksichtigt werden,
- die vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum Juni bis August 2020 liegen muss,
- keine anteilige Berücksichtigung erfolgt, sofern die Kosten nicht im Förderzeitraum fällig sind (dies gilt auch für periodische, also monatlich oder quartalsweise anfallende Kosten),

Stand 07.08.2020

- Zahlungen innerhalb verbundener Unternehmen explizit nicht förderfähig sind.

Eine weitere Besonderheit ist bei Zahlungen zu beachten, die Corona-bedingt gestundet wurden (z. B. Mieten) und nun im Förderzeitraum fällig sind. Diese dürfen angesetzt werden, falls sie nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden (insb. im Rahmen der Corona-Soforthilfe). Fixkosten, die im Förderzeitraum erstmalig fällig werden, aber aufgrund einer Stundung erst nach diesem Zeitraum gezahlt werden, sind ebenfalls förderfähig und entsprechend ihrer erstmaligen Fälligkeit zuzuordnen.

Nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt werden:

- Kosten des privaten Lebensunterhalts (Miete oder Zinsen für die Privatwohnung)
- Krankenversicherungsbeiträge
- Beiträge zur privaten Altersvorsorge

Um die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen zu sichern, wurde der Zugang zur Grundsicherung nach dem SGB II vereinfacht.

ANTRAGSVERFAHREN

Aufgrund der Erfahrungen im Rahmen des Antragsverfahrens zur Corona-Soforthilfe im Frühjahr 2020 hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, ein modifiziertes Antragsverfahren anzuwenden. Nunmehr wird das Antragsverfahren zwingend durch einen Steuerberater(innen), Wirtschaftsprüfer(innen) oder vereidigten Buchprüfer(innen) im Auftrag der Antragsteller durchgeführt. Hierzu wurde eine digitale Schnittstelle zu den jeweiligen Bewilligungsstellen der Länder eingerichtet, über die die Anträge elektronisch übermittelt werden. Im Rahmen der Antragstellung ist eine Umsatz**schätzung** /-angabe für April und Mai 2020 abzugeben sowie eine Umsatzprognose für den beantragten Förderzeitraum. Ferner ist eine **Abschätzung** der voraussichtlichen Fixkosten einzureichen, deren Erstattung beantragt wird.

Wichtig: Einmal gestellte Anträge können – soweit uns bekannt – **nicht** mehr geändert werden.

ANTRAGSFRISTEN

Das Ende der Antragsfrist für die Überbrückungshilfe wurde auf den 30.09.2020 festgelegt. Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) soll eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvereinbarungen und der Vollzugshinweise zügig mit den Bundesländern in die Praxis umsetzen.

SCHLUSSABRECHNUNG

Alle Antragsteller, die eine Überbrückungshilfe erhalten haben, müssen nach Ablauf des Förderzeitraums am 31. August 2020 spätestens bis zum 31. Dezember 2021 eine Schlussabrechnung vorlegen. Wie bereits bei der Beantragung der Überbrückungshilfe muss auch hier ein(e) Steuerberater(innen), Wirtschaftsprüfer(innen) oder vereidigten Buchprüfer(innen) diese Schlussabrechnung elektronisch an die Bewilligungsstellen übermitteln. Zunächst sind im Rahmen der Schlussabrechnung die endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlichen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 zu übermitteln. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von mindestens 60 % im Vergleich zu den Monaten April und Mai 2019 nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen.

Im zweiten Schritt muss der beauftragte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in den Fördermonaten Juni, Juli und August 2020 mitteilen. Ergeben sich daraus Abweichungen zur Umsatzprognose im Antrag, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Außerdem müssen die im Förderzeitraum endgültig angefallenen und förderfähigen Fixkosten übermittelt werden. Auch hier können sich u. U. Rückzahlungen der Zuschüsse ergeben, wenn die Kostenprognose im Antrag von der tatsächlichen Fixkostenabrechnung abweicht.

Bei der Schlussabrechnung gilt es folgendes noch zu beachten:

- Etwaige Rückzahlungen von erhaltenen Überbrückungshilfen müssen nicht verzinst werden.
- Die erhaltenen Überbrückungshilfen unterliegen zwar nicht der Umsatzsteuer, müssen allerdings als Betriebseinnahmen der Ertragsteuer (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) unterworfen werden
- Ergibt sich aus der Schlussabrechnung, dass die Überbrückungshilfe zu niedrig beantragt wurde, so erfolgen keine Nachzahlungen.
- Wird die Schlussabrechnung nicht fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde eingereicht, so ist die Überbrückungshilfe in voller Höhe zurück zu zahlen.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Mit der Antragstellung sind einige Verpflichtungen der Antragsteller verbunden. Im Wesentlichen gilt es zu beachten, dass die Antragsteller

- die Bewilligungsstelle über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende August 2020 unverzüglich zu informieren haben und in diesem Fall die erhaltene Überbrückungshilfe zurück zu zahlen ist,
- versichern müssen, dass sie nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren,
- versichern müssen, dass die Überbrückungshilfen nicht in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Länder erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird sowie
- versichern müssen darüber informiert zu sein, dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Insbesondere im Hinblick auf eine **mögliche** Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug ist es unerlässlich, alle dem Antrag auf Überbrückungshilfe und der Schlussabrechnung zugrundeliegenden Tatsachen und Nachweise sorgfältig zu dokumentieren. Die Belege und Nachweise sind im Übrigen 10 Jahre aufzubewahren.

Wie Sie den vorstehenden Ausführungen entnehmen können, handelt es sich im Vergleich zum Corona-Soforthilfeprogramm aus dem Frühjahr 2020 um ein wesentlich komplexeres Antragsverfahren, das sowohl die Antragsteller als auch die Steuerberater(innen), Wirtschaftsprüfer(innen) oder vereidigten Buchprüfer(innen) vor Herausforderungen stellt. Gerne stehen wir Ihnen hier zur Seite.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Ihr Team von CURATOR

Wir machen darauf aufmerksam, dass unser Informationsangebot lediglich dem unverbindlichen Informationszweck dient und keine Rechtsberatung oder Steuerberatung im eigentlichen Sinne darstellt. Der Inhalt dieses Angebots kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechts- und Steuerberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Insofern verstehen sich alle angebotenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.